



Merkblatt zum Antrag auf öffentlich-rechtliche Namensänderung

Allgemeine Grundsätze

Das deutsche Namensrecht ist durch entsprechende Vorschriften des Bürgerlichen Rechts umfassend und grundsätzlich abschließend geregelt. Es enthält zahlreiche Namenserkklärungs- und Namensbestimmungsmöglichkeiten (z. B. Ehenamensbestimmung), zieht damit aber auch Grenzen.

Darüber hinaus können Familiennamen und Vornamen nur in Ausnahmefällen geändert werden und dient dazu, Unzuträglichkeiten im Einzelfall zu beseitigen. Dies wird als öffentlich-rechtliche Namensänderung bezeichnet.

Für die öffentlich-rechtliche Änderung des Familien- und Vornamens einer Person ist das Recht des Staates maßgebend, dem sie angehört (Heimatrecht; Art. 10 Abs. 1 EGBGB)).

Im Geltungsbereich des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen dürfen die zuständigen Behörden nur Familien- und Vornamen eines Deutschen ändern. Wer Deutscher ist, bestimmt sich nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Behörden im Geltungsbereich des genannten Gesetzes dürfen auch den Familien- und Vornamen

- eines Staatenlosen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt
- eines heimatlosen Ausländers mit gewöhnlichem Aufenthalt oder
- eines ausländischen Flüchtlings oder Asylberechtigten mit Wohnsitz
- Kontingentflüchtling

im Inland ändern.

Ansonsten kann eine öffentlich-rechtliche Änderung des Namens (Familien- bzw. Vorname) ausländischer Staatsangehöriger nur durch Behörden ihres Heimatlandes erfolgen.

Ausländische Behörden oder Gerichte können den Namen eines Deutschen mit Wirkung für den Geltungsbereich des Namensänderungsgesetzes nicht ändern. Das gilt auch, wenn der Deutsche seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat hat. Gleichwohl verfügte Namensänderungen werden im deutschen Rechtsbereich nicht anerkannt, solange der Betroffene Deutscher ist.

Abweichend hiervon jedoch können Behörden in einem Vertragsstaat des Übereinkommens vom 4. September 1958 über die Änderung von Namen und Vornamen den Namen eines Deutschen ändern, wenn der Betroffene auf die Staatsangehörigkeit des Staates besitzt, dessen Behörde den Namen ändert. Dieses Übereinkommen gilt gegenwärtig zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich, Italien, Luxemburg, Portugal, Niederlande, Österreich, Spanien und Türkei.

Der Antrag auf Änderung des Familien- bzw. Vornamens ist schriftlich bzw. elektronisch mit Vor- druck bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zu stellen. Falls der Antrag elektronisch gestellt wird, ist er mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Nur so genügt er dem Schriftformerfordernis des Art. 3 a Abs. 2 BayVwVfG.

Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte.

Eine Änderung des Namens (Familiename bzw. Vorname) ist nur auf Antrag des berechtigten Namensträgers und nur in der beantragten Form geändert. Namensträger ist jede natürliche Person, unabhängig von ihrem Alter und Familienstand.

Ein Antrag erfordert jedoch volle Geschäftsfähigkeit und kann daher für einen minderjährigen, sonst geschäftsbeschränkten oder geschäftsunfähigen Namensträger nur von einem gesetzlichen Vertreter eingebracht werden. Ein Vormund oder Pfleger benötigt dazu die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, die er selbst erwirken muss. Dies gilt auch für einen Elternteil, dem die gesetzliche Vertretung für sein volljähriges Kind übertragen worden ist.

Hat der beschränkt Geschäftsfähige das 16. Lebensjahr vollendet, so hört ihn das Vormundschaftsgericht zu dem Antrag. Die Anhörung wird von Amts wegen veranlasst

Änderung von Familiennamen

Ein Familienname darf nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Namensänderung rechtfertigt.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das schutzwürdige Interesse des Antragstellers an der Namensänderung überwiegt gegenüber den etwa entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen anderer Beteiligter und den in den gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck kommenden Grundsätzen der Namensführung zu denen auch die soziale Ordnungsfunktion des Namens und das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des überkommenen Namens gehören.

Die Interessen an der Namensänderung muss der Antragsteller ausführlich vortragen und begründen.

Da der Familienname ein wichtiges Identifizierungsmerkmal ist, besteht ein öffentliches Interesse an der Beibehaltung des überkommenen Namens. Dem Antrag soll nur entsprochen werden, wenn gegen die Änderung des Familiennamens unter dem Gesichtspunkt künftiger Identifizierung keine Bedenken bestehen.

Ein wichtiger Grund für eine Namensänderung kann danach beispielsweise vorliegen, wenn der Familienname

- anstößig oder lächerlich klingt,
- Schwierigkeiten in der Schreibweise oder bei der Aussprache zu einer nicht nur unwesentlichen Behinderung verursacht,
- von Kindern angepasst werden sollen, den der allein sorgeberechtigte Elternteil nach der Ehescheidung wieder angenommen hat.

Hinzu kommt bei solchen Fällen, in dem ein Kind namensmäßig in eine Familie eingegliedert werden soll, dass die Änderung des Familiennamens für das Kindeswohl erforderlich ist.

In der Praxis kommen folgende Fallgruppen häufig vor (nicht abschließend):

- Änderung von Sammelnamen (z.B. "Müller", "Schmidt")
- Änderung von anstößigen oder lächerlich klingenden Namen z.B. Schluckspecht" oder zu unangemessenen oder frivolen Wortspielen Anlass geben
- Änderung von langen und besonders umständlichen bzw. in Schreibweise und/oder Aussprache schwierigen Namen
- Änderung von Namen fremdsprachigen Ursprungs innerhalb eines Jahres nach Einbürgerung
- Änderung von Namen mit "ss" oder "ß" sowie Namen mit Umlauten "ae", "oe" usw. die zu erheblichen Behinderungen führen
- Beseitigung von Besonderheiten ausländischen Namens, die im Inland hinderlich sind (Vatersnamen, geschlechtsbezogene Namensendungen u. ä)

Da der Familienname grundsätzlich nicht zur freien Verfügung des Namensträgers steht, kommt z.B. eine Namensänderung nicht in Betracht, wenn sie nur damit begründet wird, dass der bestehende Name dem Namensträger nicht gefällt oder dass ein anderer Name klangvoller ist oder eine stärkere Wirkung auf Dritte ausübt.

Änderung von Familiennamen – Anforderung an psychologisches Gutachten

Das öffentliche Interesse an der Beständigkeit der Namensführung hat gerade bei Personen, die ihren Namen über erhebliche Zeit hinweg im Rechtsverkehr geführt haben, ein hohes Gewicht. Bei Prüfung ob ein wichtiger Grund für die gewünschte Namensänderung vorliegt, ist deshalb generell ein strenger Maßstab anzulegen.

Häufig wird zur Begründung einer Namensänderung eine **seelische Belastungslage** geltend gemacht und versucht, sie mit einem nervenärztlichen oder psychologischen Attest zu belegen.

Eine seelische Belastungslage ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dann als wichtiger Grund für die Namensänderung anzusehen, wenn der Namensträger bei objektiver Betrachtung Grund zur Empfindung hat, sein Name hafte ihm als Bürde an.

Nicht maßgeblich ist, mit welcher Vehemenz er beteuert, unter dem Zwang zur Führung eines bestimmten Namens zu leiden. Die Persönlichkeitsentfaltung muss zwar nicht so stark beeinträchtigt werden, dass die individuell unterschiedliche Belastbarkeitsgrenze erreicht wird.

Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Namensträger die Regelungen des Namensänderungsrechts bei der Bewältigung jedweden seelischen Konflikts in Anspruch nimmt. Soweit die seelische Belastung nur als übertriebene Empfindlichkeit zu werten ist, liegt kein wichtiger Grund für eine Namensänderung vor.

Wirkt sich die Führung des bisherigen Namens aber als eine seelische Belastung aus, die über eine bloße gesteigerte Empfindlichkeit hinausgeht und nach allgemeiner Verkehrsauffassung verständlich und begründet ist, muss mit der Anerkennung eines wichtigen Grundes für eine Namensänderung nicht zugewartet werden, bis die seelische Belastung den Grad einer behandlungsbedürftigen Krankheit oder Krise erreicht hat. Den Namensträger gerade vor diesen Folgen zu bewahren, kann die Änderung des Namens rechtfertigen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die seelische Belastungslage unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände nach allgemeiner Verkehrsauffassung verständlich und begründet ist, kann sich die Verwaltungsbehörde nicht nur auf das Vorbringen der betroffenen Person beschränken, das erfahrungsgemäß nur die subjektive Sicht der Problematik widerspiegelt. Entscheidend ist vielmehr, ob bei unvoreingenommener Betrachtungsweise die vorgetragene Gründe so wesentlich sind, dass die Belange der Allgemeinheit, die regelmäßig die Beibehaltung des erhaltenen Namens fordern, zurücktreten müssen.

Das Gutachten einer sachkundigen Person sollte zu folgenden Aspekten nachvollziehbare Aussagen enthalten:

1. Dauer und Methodik der Begutachtung
2. Krankheitsbild (Diagnose)
3. ggf. Dauer des Behandlungszeitraums
4. Möglichkeiten und Grenzen von therapeutischen Bemühungen
5. Art und Ausmaß der seelischen Belastungen, die vom Namen herrühren und den damit verbundenen konkreten Auswirkungen auf den Alltag der betroffenen Person
6. Erforderlichkeit der Aufnahme des begehrten Namens, um der Belastungslage zu entgegen
7. Differenzierte Darlegung der mit der Führung des bisherigen Familiennamens verbundenen psychischen Problematik

Als Sachverständige kommen insbesondere Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten sowie Fachärzte für Psychotherapie und Psychoanalyse in Betracht, die zu einer fundierten Begutachtung befähigt sind.

Beachten Sie bitte, dass Atteste, Bescheinigungen und Gutachten, die sich nur auf wenige Zeilen und Sätze beschränken, undifferenziert den vom Antragsteller geltend gemachten Sachverhalt wiederholen und das Namensänderungsvorhaben zur Besserung der jeweiligen Befindlichkeit lediglich befürwortend unterstützen, selbst wenn sie von Fachärzten stammen, den genannten Anforderungen an ein Gutachten nicht genügen können.

Ein Gesamtverzeichnis der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen in Bayern, das auch solche auf dem Fachgebiet der Psychologie enthält, gibt die Bayerische Industrie- und Handelskammer jährlich heraus. Im Internet können Sie öffentlich bestellte und vereinigte Sachverständige im bundesweiten Sachverständigenverzeichnis finden (<http://svv.ihk.de>)

Wahl des neuen Familiennamen

Die Wahl des neuen Familiennamens obliegt zunächst dem/der Antragsteller(in).

Es besteht aber kein Anspruch auf einen bestimmten Familiennamen. Der neue Familienname muss zum Gebrauch als Familienname geeignet sein. Er soll nicht den Keim neuer Schwierigkeiten in sich tragen, z.B. kein Sammelname sein. Ein Phantasienamen kann als Familienname nur gewährt werden, wenn er nach Klang- und Schreibweise auch geeignet ist, als Familienname für die Familienangehörigen zu dienen. Namensbildungen, die durch ihre Länger im täglichen Gebrauch zu Schwierigkeiten und z.B. zu Abkürzungen führen könnten, sind ebenfalls zu vermeiden.

Durch den neuen Familiennamen darf kein falscher Eindruck über familiäre Zusammenhänge erweckt werden. Auf mutmaßliche Gefühle und Interessen anderer Träger des gewünschten Familiennamens ist keine Rücksicht zu nehmen, auch wenn diese keinen Rechtsanspruch darauf haben, dass der Kreis der Träger dieses Namens nicht durch eine Namensänderung erweitert wird.

Ein Familienname, der durch frühere Träger bereits eine Bedeutung, z. B. auf historischem, literarischem und politischem Gebiet, erhalten hat, soll im Allgemeinen nicht gewährt werden.

Als neuer Familienname kann z. B. der nicht zum Ehenamen gewordene Geburtsname eines Ehegatten oder der Familienname eines Vorfahren gewährt werden. Daneben kommt, insbesondere bei der Änderung eines fremdsprachigen Namens, die Bildung eines an den bisherigen Namen anklingenden neuen Familiennamens in Frage. Bei Änderungen zur Beseitigung von Schwierigkeiten in der Schreibweise oder bei der Aussprache eines Familiennamens genügt in der Regel eine Änderung der Schreibweise des Namens.

Bei einer Änderung des Familiennamens zur Beseitigung einer Verwechslungsgefahr oder bei einem Sammelnamen kann dem bisherigen Familiennamen auch ein unterscheidender Zusatz hinzugefügt werden.

Änderung von Vornamen

Vornamen dürfen nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund ihre Änderung rechtfertigt.

Bei der Beantragung der Änderung des Vornamens sind die Ausführungen zur Änderung des Familiennamens zu beachten, mit der Maßgabe, dass das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des bisherigen Vornamens geringer zu bewerten ist.

Vornamen von Kindern, die älter als ein Jahr und jünger als sechzehn Jahren sind, sollen aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes geändert werden.

Mit dem Ausspruch der Annahme als Kind kann das Familiengericht den Vornamen des Kindes ändern, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist (§ 1757 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Hat das Familiengericht das Vorliegen schwerwiegender Gründe verneint und deshalb die Änderung der Vornamen abgelehnt, so kommt auch eine Änderung der Vornamen nach dem Gesetz über die Änderung von Vor- und Familiennamen aus mit der Annahme als Kind zusammenhängenden Gründen nicht in Betracht.

Als neue Vornamen dürfen anstößige oder solche Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, nicht gewählt werden. Als Vornamen dürfen auch Familiennamen nicht gewählt werden, soweit nicht nach örtlicher Überlieferung Ausnahmen bestehen. Mehrere Vornamen können zu einem Vornamen verbunden werden; ebenso ist die Verwendung einer gebräuchlichen Kurzform eines Vornamens als selbständiger Vorname zulässig. Für Personen männlichen Geschlechts sind nur männliche, für Personen weiblichen Geschlechts nur weibliche Vornamen zulässig. Nur der Vorname Maria darf Personen männlichen Geschlechts neben einem oder mehreren männlichen Vornamen beigelegt werden.

Die Schreibweise der Vornamen richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Rechtschreibung, außer wenn trotz Belehrung eine andere Schreibweise verlangt wird.

Keine Änderung im Sinn des Namensänderungsgesetzes ist die Änderung von **Rufnamen**, den es im rechtlichen Sinn nicht gibt. Unter mehreren beigelegten Vornamen steht es dem Namensträger frei, welchen er als **Rufnamen** gebrauchen will.

Verfahren

Nachdem Sie den Antrag gestellt haben, hören wir die Schuldnerverwaltung beim Amtsgericht und die zuständige Polizeidienststelle zu dem Vorhaben an. Im Einzelfall ist die Beteiligung weiterer Fachstellen, z.B. Jugendamt notwendig. Sobald bei uns alle notwendigen entscheidungserheblichen Nachweise vorliegen, können wir eine Entscheidung treffen.

Wenn wir Ihrem Antrag entsprechen können, stellen wir Ihnen über die erfolgte Namensänderung eine Urkunde aus, die Grundlage für die Neuausstellung aller weiteren behördlichen Dokumente ist (Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Fahrzeugschein, Lohnsteuerkarte usw.). Darüber hinaus sollten Sie alle anderen Behörden und privaten Institutionen, mit denen Sie in regelmäßigem Kontakt stehen, von der Änderung informieren.

Sofern wir im Lauf des Verfahrens erkennen, dass Ihr Antrag nur geringe Erfolgsaussichten hat, empfehlen wir Ihnen, den Antrag aus Kostenersparnisgründen zurückzuziehen.

Wenn wir Ihren Antrag ablehnen müssen, stellen wir Ihnen einen rechtsmittelfähigen Bescheid förmlich zu. Gegen den Bescheid steht Ihnen ohne weiteres Widerspruchsverfahren der Verwaltungsrechtsweg zum Bayerischen Verwaltungsgericht in München zur Überprüfung unserer Entscheidung offen.

Vorzulegende Unterlagen für Namensänderung

Fremdsprachige Urkunden sind mit einer Übersetzung eines öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzers vorzulegen.

- Antrag** mit der **Angabe des wichtigen Grundes**, der die Änderung des Familiennamens rechtfertigen soll (ausführliche Begründung)

Zum Wohnsitz (Nr. 17 Buchst. d NamÄndVwV)

- erweiterte Meldebescheinigung mit Vermerk der Staatsangehörigkeit
- Nachweise über den Aufenthalt in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung

Zur Staatsangehörigkeit (Rechtsstellung) für die im Antrag erfasste Person (Nr. 17 Buchst. c NamÄndVwV)

- Kopie des amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis oder Reisepass) aller beteiligten Personen
- Bescheinigung nach § 15 BVFG, Registrierschein, Einbürgerungsurkunde, Staatsangehörigkeitsausweis
- Reiseausweis oder ein Eintrag der Ausländerbehörde im Pass oder Passersatz oder die amtliche Bescheinigung nach § 2 Abs. 1 des FlüchtlMaßnG

Zum Personenstand (Nr. 17 Buchst. e NamÄndVwV)

- beglaubigte Abschriften des Geburtseintrags des Antragstellers und aller Personen, auf die sich die Änderung des Familiennamens erstrecken soll (nicht älter als 6 Monate)
Abstammungsurkunde oder Geburtsurkunde reicht nicht aus
- beglaubigte Abschrift des Familienbuches oder (wenn ein solches nicht vorhanden ist) Heiratseintrages, wenn der Antragsteller verheiratet ist (nicht älter als 6 Monate)
- kirchliche oder andere beweiskräftige Bescheinigungen, wenn o.g. Urkunden nicht vorgelegt werden können

Sonstige Unterlagen nach Nr. 17 Buchst. f-i NamÄndVwV)

- aktuelles amtliches Führungszeugnis nach § 28 Bundeszentralregistergesetz für alle Personen über 14 Jahre, deren Name geändert werden soll (Beantragung beim Einwohnermeldeamt des Wohnortes)
- Bescheid über eine frühere Entscheidung in einem Namensänderungsverfahren
- Bescheinigung über Einkommensverhältnisse, falls die Gebühr ermäßigt werden soll
- ggf. Nachweise über die Schwierigkeiten, die mit der Führung des zu ändernden Namens einhergehen
- ggf. psychologische Gutachten zur seelischen Belastungslage

Zusätzlich bei Antrag für Scheidungs-, Stief- oder Pflegekinder oder bei Betreuten

- Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei Antrag durch Vormund, Pfleger oder Betreuer (Nr. 17 Buchst. g NamÄndVwV)
- Bestallungsurkunde bei Beantragung durch einen Vormund
- Anhörung des Vormundschaftsgerichts bei über 16 Jahre alten beschränkt geschäftsfähigen Personen (Nr. 17 Buchst. h NamÄndVwV) oder Geschäftsfähigen, für die ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist (§ 2 Abs. 2 NamÄndG)
- beglaubigte Ablichtung des Scheidungsurteils/-beschlusses
- Nachweis über den Besitz des elterlichen Sorgerechts (Negativbescheinigung Jugendamt) oder beglaubigte Ablichtung des Sorgerechtsbeschlusses
- Zustimmungserklärung der leiblichen Mutter
- Zustimmungserklärung des leiblichen Vaters
- Zustimmungserklärung der Pflegeeltern